

Für das Nachschlagewerk
Nicht für die Amtliche Sammlung

2357 024 - 7

Gesetz: RVO § 899 Abs. 1

Rechtssatz: Ein im wesentlichen gleichberechtigter Mitange-
stellter ohne sachliche Weisungsbefugnis ist
nicht deshalb "Betriebsaufseher" im Sinne von
§ 899 Abs. 1 RVO, weil bei ihm eine gewisse ört-
liche Leitung liegt und er auch für den Bürobe-
darf zu sorgen hat.

Aktenzeichen: VI ZR 305/56
Urt.d.BGH v. 14. Januar 1958

LG Nürnberg-Fürth _____
OLG Nürnberg

VI ZR 305/56

V e r k ü n d e t
am 14. Januar 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Angestellten Erhard K. in N., B.straße,
Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

den Angestellten Karl C. in N., V.straße,
Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 14. Januar 1958 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Prof.Dr. Meiß sowie der Bundesrichter Dr. Engels,
Dr. K.E.Meyer, Hanebeck und Dr. Löscher

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 2.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 12. Juli
1956 abgeändert.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der 9. Zi-
vilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 25. August
1955 wird insoweit zurückgewiesen, als sie sich gegen
den Grund des Anspruchs richtet.

Im übrigen wird die Sache zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Beide Parteien waren Angestellte der Schweizerischen Luftverkehrs-Aktiengesellschaft "S" und unternahmen am 22. Juli 1952 für diese eine Werbefahrt durch die Oberpfalz. Der Beklagte steuerte den hierzu von ihm gemieteten Volkswagen auf der Fahrt von Nürnberg nach Weiden bei Holzhammer in einer Rechtskurve fahrlässig gegen einen auf der linken Straßenseite stehenden Baum. Der Kläger erlitt dabei außer Rippenbrüchen schwere Schädelverletzungen. Sein Unfall ist von den zuständigen Berufsgenossenschaften als entschädigungspflichtiger Arbeitsunfall anerkannt worden. Mit der gegenwärtigen Klage beansprucht er ein Schmerzensgeld von 15.000 DM nebst Zinsen.

Das Landgericht hat der Klage - abgesehen von einem Teil des geltendgemachten Zinsanspruchs - stattgegeben. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab, weil der Beklagte Betriebsaufseher im Sinne des § 899 Abs. 1 RVO gewesen sei. Mit der Revision, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt, erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war ein Erfolg nicht zu versagen.

Das Berufungsgericht stellt hinsichtlich des Pflichtenkreises des Beklagten folgendes fest:

Die beiden Parteien und eine Dame bildeten das Büro N der S, das damals nicht selbständig, sondern



der Gebietsvertretung in München angegliedert war. Der Beklagte hatte die Leitung dieses Büros nicht ausdrücklich übertragen erhalten und war auch nicht Vorgesetzter der anderen beiden Angestellten. Ihm oblag indessen hinsichtlich des betrieblichen Teiles eine gewisse Aufsicht und technische Leitung. Er hatte darüber zu wachen, daß die beiden anderen Angestellten ihrer Arbeit ordnungsgemäß nachgingen, wenn es auch nur beschränkt seiner Aufsicht unterstand, wie sie ihre Arbeit erledigten. Der Beklagte wäre z.B. verpflichtet gewesen, irgendwelche Unregelmäßigkeiten der beiden anderen Angestellten zu melden. Ferner hatte er die Aufgabe, die betrieblichen Voraussetzungen zu schaffen, z.B. für die Reinigung des Büro-raumes, die Beschaffung des Papiers und dergleichen zu sorgen.

Wie der vom Berufungsgericht als glaubwürdig erachtete Zeuge G [REDACTED], Direktor der S [REDACTED] für Deutschland, zusammenfassend bekundet, waren die beiden Parteien mehr oder weniger gleichberechtigt. So hätte der Beklagte nicht ohne weiteres bestimmen dürfen, welche Arbeit im Einzelnen der Kläger zu machen hatte. Beide hatten vielmehr die Aufgaben der Außenstelle N [REDACTED] - Werbung und Kundendienst - gemeinsam zu erfüllen und sich im Einzelfall zu einigen.

Alledem entnimmt das Berufungsgericht, daß der Beklagte tatsächlich eine gewisse Aufsicht innerhalb des Büros N [REDACTED] der S [REDACTED] gehabt habe und, wenn auch nur in beschränktem Maße, für das ordnungsmäßige Zusammenarbeiten der in diesem Büro tätigen Angestellten verantwortlich gewesen sei. Denn die Außenstelle der S [REDACTED] in N [REDACTED] habe, um gedeihlich arbeiten zu können, notwendigerweise einer gewissen örtlichen Leitung bedurft; diese habe beim Beklagten gelegen.

Bei der rechtlichen Würdigung seiner tatsächlichen Annahmen geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, der

Betriebsaufseher müsse aus dem Kreise der übrigen Betriebsangehörigen dadurch herausgehoben sein, daß er für das ordnungsmäßige Zusammenarbeiten mehrerer Betriebsangehöriger oder für das reibungslose Ineinandergreifen von Betriebseinrichtungen, also für das rechte Zusammenspiel persönlicher oder technischer Kräfte zu sorgen habe und dafür verantwortlich sei (RGZ 170, 159, 161 f; BGHZ 19, 114, 117). Es verweist ferner darauf, daß es genüge, wenn die in Frage kommende Person den Betrieb oder einen Teil davon mit einer gewissen Selbständigkeit zu beaufsichtigen habe (RG DR 1940, 400 Nr. 13). An das Ausmaß der in § 899 Abs. 1 RVO vorausgesetzten Aufsichtstätigkeit, wie auch der erforderlichen Selbständigkeit des Aufsehers stellt das Berufungsgericht indessen rechtsirrtümlich zu geringe Anforderungen.

Die Mittel für die Nürnberger Außenstelle waren, wie der Zeuge G. [REDACTED] bekundet, genau bestimmt und auch für den einzelnen Sachbedarf festgelegt. Wenn der Beklagte innerhalb dieses engen Rahmens etwa für die Reinigung des Büroraumes und die Beschaffung des Schreibpapiers oder dergleichen zu sorgen hatte, so kann das nicht als einigermaßen selbständige Verantwortlichkeit für das reibungslose Ineinandergreifen technischer Betriebseinrichtungen gewertet werden; vielmehr handelte es sich um nichts weiter, als um die auftragsgemäße Beschaffung des vorgesehenen Materialbedarfs. An einer selbständigen Verantwortlichkeit des Beklagten für das ordnungsgemäße Zusammenarbeiten seiner Mitangestellten fehlte es nach den Feststellungen durchaus. Denn er hatte keine bestimmte Weisungsbefugnis, sondern mußte sich mit dem ihm im wesentlichen gleichberechtigten Kläger im Einzelfall einigen. Wenn er sich sogar bei Unregelmäßigkeiten seiner Mitangestellten auf eine Meldung an die Gebietsvertretung in München angewiesen sah, so zeigt eben dies seinen völligen Mangel an Selbständigkeit in personeller Hinsicht. Solche Anzeigepflicht

hob ihn auch nicht hinreichend aus dem Kreise seiner Mitangestellten hervor; denn auf Grund des durch den Anstellungsvertrag begründeten Treueverhältnisses wären auch diese verpflichtet gewesen, ihrerseits etwaige Unregelmäßigkeiten des Beklagten zu melden.

Die Beurteilung des Berufungsgerichts wird vornehmlich durch die Erwägung bestimmt, daß die Außenstelle N. einer gewissen örtlichen Leitung bedurft und diese beim Beklagten gelegen habe. Beides trifft zu, reicht aber nicht aus, den Beklagten als Betriebsaufseher im Sinne des § 899 Abs. 1 RVO auszuweisen. Denn bei jeder Arbeit, die von mehreren Gleichberechtigten gemeinsam auszuführen ist, muß notwendigerweise einer eine gewisse Leitung ausüben und gewisse Anordnungen geben können; diese Notwendigkeit kann es indessen auch bei weiter Auslegung des § 899 Abs. 1 RVO nicht rechtfertigen, den sog. ersten Mann als Aufseher zu betrachten und zu behandeln (RG VR 1942, 1710 Nr. 18).

Nichts anderes als der Erste unter Gleichberechtigten aber ist der Beklagte nach den tatrichterlichen Feststellungen gewesen. Er hatte allenfalls einzelne Betriebsmittel zu betreuen und insgesamt in sehr beschränktem Maße nach dem Rechten zu sehen, nicht aber die organisatorische Betriebseinheit der N. Außenstelle als solche mit einiger Selbständigkeit verantwortlich zu lenken, zu leiten und zu beaufsichtigen. Es fehlt deshalb an den tatsächlichen Voraussetzungen, die ihn als Betriebsaufseher im Sinne von § 899 Abs. 1 RVO kennzeichnen könnten.

War der Beklagte aber nicht einmal Betriebsaufseher, so folgt daraus bereits, daß er in dem Betriebe der "S." keinesfalls die übergeordnete Stellung eines Repräsentanten des Unternehmers innehatte. Das hat schon das Berufungsgericht zutreffend erkannt und begründet. Aus der von der Revision

angeführten, ganz andere Fragen betreffenden Rechtsprechung des erkennenden Senats zum sog. "Leiharbeitsverhältnis" kann nichts Gegenteiliges gefolgert werden.

Das alles gilt insbesondere auch für die Werbefahrt, während der der Unfall sich ereignete. Sowohl der Kläger, dessen Haupttätigkeit in der Frachtwerbung bestand, als auch der Beklagte, der vorwiegend das Passagegeschäft bearbeitete, wollten Kunden der S. aufsuchen und für die S. werben. Beide hatten sich, wie sie mußten, über die Fahrtroute geeinigt. Daß der Beklagte, weil nur er einen Führerschein besaß, das verunglückte Fahrzeug steuerte, machte ihn weder zum Betriebsaufseher, noch zum Leiter der Werbefahrt (vgl. RG DR 1943, 494 Nr. 16 und 648 Nr. 6; BGHZ 19, 114, 117). Das Steuern eines Kraftfahrzeugs war vielmehr eine Tätigkeit, die auch dann mit der Beaufsichtigung des Büros nichts zu tun hatte, wenn sie gelegentlich einer geschäftlichen Fahrt vorgenommen wurde.

Der Beklagte, der dem Kläger somit weder allgemein, noch insbesondere auf der Werbefahrt in irgendeiner Weise übergeordnet war, hat nach alledem die Körperverletzung des Klägers nicht als Betriebsaufseher, geschweige denn als Repräsentant des Unternehmers, sondern als Arbeitskollege herbeigeführt. Schadenersatzansprüche gegen Arbeitskollegen aber sind durch die §§ 898, 899 RVO weder ausgeschlossen, noch beschränkt worden (BGH Urt. vom 12. März 1957 - VI ZR 57/56). Wie der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung BGHZ 21, 207 ausgeführt hat, geht es nicht an, die Sonderregelung der RVO über zivilrechtliche Haftungsbeschränkungen dahin auszudehnen, daß den bei Arbeitsunfällen Verletzten Schadenersatzansprüche gegen alle irgendwie Beteiligten abgeschnitten werden.

Daß der Kläger infolge des Unfalls auch nichtvermögensrechtlichen Schaden erlitten hat, ist bei der Schwere seiner

Verletzungen nicht zweifelhaft, vom Beklagten auch nicht bestritten worden. Ein mitwirkendes Verschulden des Klägers wird nicht geltend gemacht. Der Grund des Klageanspruchs ist daher, ohne daß es noch auf weiteres ankommt, zur Entscheidung reif. Dagegen bedarf seine Höhe noch der tatrichterlichen Erörterung durch das Berufungsgericht.

Meiß

Engels

Dr.K.E.Meyer

Hanebeck

Dr. Löscher